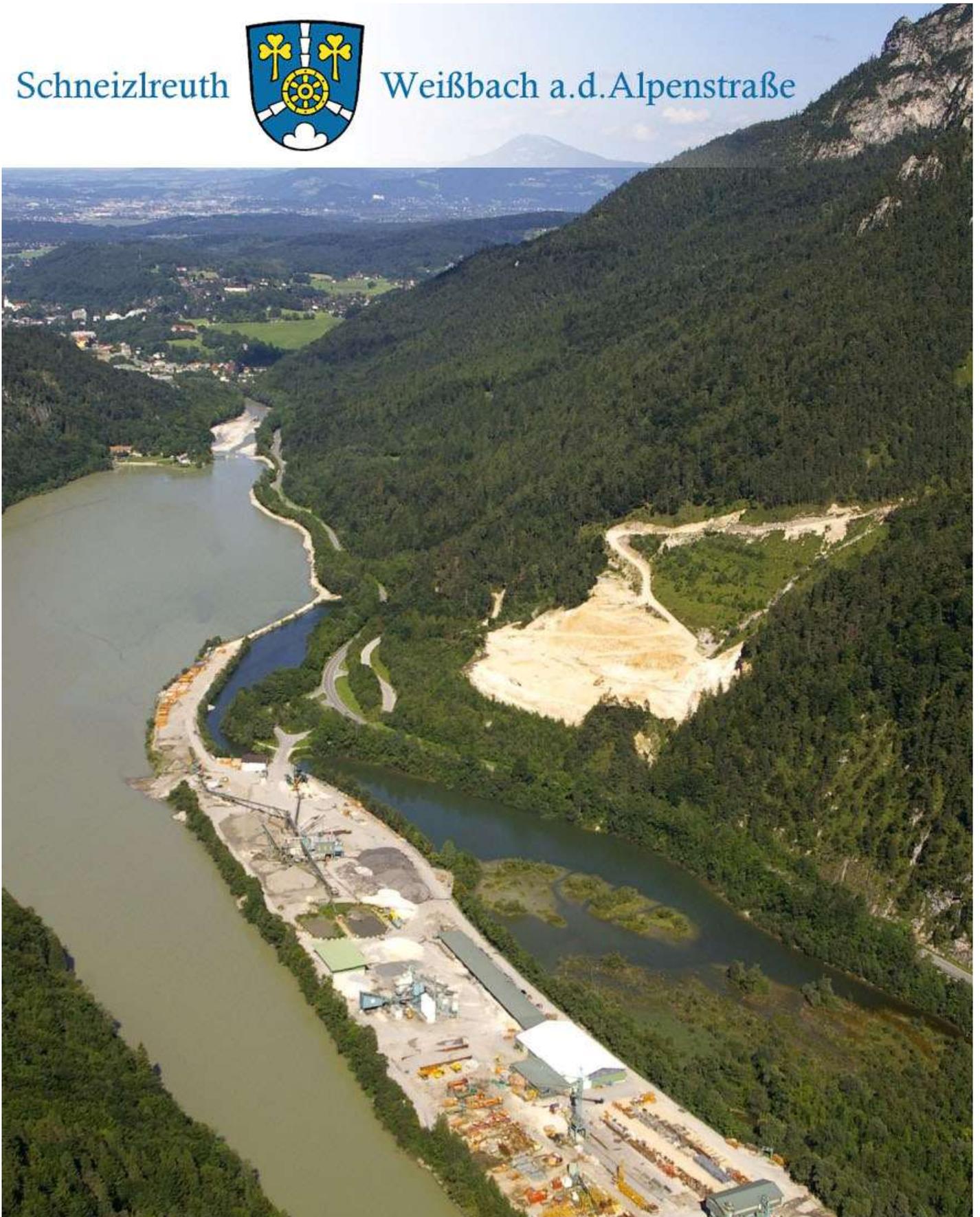


Schneizlreuth



Weißbach a.d. Alpenstraße



Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Saalachsee- Antretter

Überarbeitet am 18.03.2018 von Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Plötzeneder

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Lage des Plangebietes
3. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
4. Städtebauliche Situation und Einbindung in die Landschaft
5. Derzeitige planungsrechtliche Situation
6. Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung
7. Auswirkungen
8. Verkehr
9. Versorgung
10. Umweltbelange
11. Immissionsschutz
12. Wasser- und Bodenschutz

1. Allgemeines

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach §12 Bau GB erfolgen, da es sich um eine bereits bestehende Industrieanlage handelt. Hierbei soll die Zulässigkeit des bestehenden Betriebes bestimmt werden. Eine Prüfung, ob der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist das Vorhaben umzusetzen ist nicht mehr Thema. Vielmehr soll der Betrieb die aktuellen baurechtlichen Anforderungen erfüllen, um eine wirtschaftliche Flexibilität unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zu erhalten. Die Industrieanlage wurde vor 70 Jahren errichtet und als privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB genehmigt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahre 1963 und wurde hier nicht flächig, sondern gebäudebezogen erstellt. Jegliche Entwicklung des Betriebes erfordert somit ein aufwendiges und zeitraubendes Genehmigungsverfahren. Zudem ist der Bestand dennoch nicht baurechtlich real erfasst.

Verfahrensstand:

Der Bebauungsplan wurde bereits mehrfach ausgelegt und die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange in die Planung eingearbeitet. So ist beispielsweise die Lagerfläche im Norden des Geländes weggefallen und die Verfüllung des Röthelbachtals wird nicht mehr geändert. Zudem gab es vor Ort eine weitere Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land. Bei dem Termin wurden die aktuellen Änderungen des Bebauungsplanes erläutert und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes versucht nachzuvollziehen. Bereits in der Vergangenheit stimmen der Wortlaut im Amtsblatt mit der Grenzziehung auf den Plänen nicht überein.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet, der zu ändernden Fläche des Flächennutzungsplanes liegt unmittelbar an der B21 im Bereich des Saalachsees. Nordöstlich liegt etwa 900m entfernt die Ansiedlung Kiebling, südwestlich in einer Entfernung von etwa 300m die Ansiedlung Baumgarten. Im Bereich der Abfahrt zum Bebauungsplangebiet befindet sich keine Wohnansiedlung. Zwischen dem Saalachsee im Nordwesten und dem Landschaftsschutzgebiet im Südosten erstreckt sich das faktische Industriegebiet.

Der Geltungsbereich, des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes, umfasst die Grundstücke Fl.Nr.42; Fl.Nr.42/3; Fl.Nr.42/4; Fl.Nr.42/13 jeweils Gemarkung Schneizlreuth. Die Flurstücke 42/13 und 49/4 sind Eigentum des Freistaates Bayern und dienen der gesicherten Erschließung. Das Flurstück 42 gehört der DB-Energie über dieses Grundstück wurden einige privatrechtliche Vereinbarungen getroffen. Die Grundstücke Fl.Nr.42/3 (Teil) und 42/4 befinden sich im Besitz der PWS Grundstücksverwaltungs-GmbH.

3. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizlreuth aus dem Jahre 1963 ist der Betrieb bereits als Gewerbebetrieb-Industrieauflfläche dargestellt, allerdings wurden damals die Grenzen um das damalige Betriebsgebäude gezogen. Eine weitere flächige Darstellung gibt es nicht, deshalb wurde damals von Seiten des Landratsamtes der Vorschlag gemacht für diesen Bereich den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr.:16 „Saalachsee“ soll nun für das Areal Antretter ein Industriegebiet festsetzen. Zulässig sind nach §9 Bau NVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen und ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Zudem können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke errichtet werden. Einschränkungen der Nutzung ergeben sich beispielsweise durch die Heilquellenschutzverordnung, beispielsweise für Dünger produzierende Gewerbe oder etwa Farbenhersteller.

Die Flächen werden bereits seit siebzig Jahren als solches genutzt und haben dementsprechend diesen Bereich geprägt. Grundlage für die Ansiedlung des Industriebetriebes war die Ortsgebundenheit und die Notwendigkeit die Saalach vom Geschiebe freizuhalten. Durch die Ablagerung des fluvialen Geschiebes in der Saalach muss der Saalachsee immer wieder ausgebaggert werden, da er sonst in etwa sechs Jahren verlanden würde. Die Baumaßnahmen wurden immer als privilegierte Außenbereichsvorhaben angesehen.

Für das Plangebiet liegt bisher kein Bebauungsplan vor. Sämtliche Maßnahmen wurden deshalb immer nach §35 BauGB Bauen im Außenbereich beurteilt.

Aktuell wird für die Dämme der Deutschen Bahn AG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

4. Städtebauliche Situation und Einbindung in die Landschaft

Die Flächen sind relativ eben und steigen flussaufwärts etwas an. Das Plangebiet grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet und liegt im Heilquellenschutzgebiet. Im Amtsblatt wurde folgender Wortlaut für das Landschaftsschutzgebiet veröffentlicht: "...folgend bis zum Schnittpunkt mit der B21 nordwestlich von Unterjettenberg. Nun nach Osten bzw. Nordosten ständig entlang dem westlichen Fahrbahnrand der B21 zur Einmündung der Zufahrtsstraße; Kieswerk Antretter, von dort entlang der südlichen Grenze des derzeitigen Kieswerkes folgend bis zur Saalach, diese dann rechtwinklig überquert bis zum Weg von Kibling nach Fronau an dessen östlicher Begrenzung bis Ortsteil Fronau der Gemeinde Schneizdreuth Nordecke der Fl.-Nr. 289. ...". Der Bebauungsplan erstreckt sich auf das faktische Industriegebiet. Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Ortsgebundenheit des Betriebes muss jedoch entsprechend berücksichtigt werden. Das Gebiet ist aufgrund der dichten Eingrünung nur wenig einsichtig und wird in dieser Größe vorwiegend zu Lagerzwecken für die unterschiedlichen Kiessorten genutzt.

5. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Im Berchtesgadener Land gibt es nur wenig industriell genutzte Flächen. Die Stadt Bad Reichenhall und das Berchtesgadener Land sind vorwiegend als Tourismusziele bekannt. Aus Sicht der Regionalplanung sollen weitere nachhaltige Konzepte verfolgt werden. Der Kiesabbau steht hierbei weder der Luftreinhaltung noch dem Landschaftsbild entgegen und muss zwingend erfolgen, damit der Saalachsee nicht verlandet. Um nicht weitere Flächen nutzen zu müssen und zudem weitere Transportwege zu schaffen, soll die bereits bestehende Fläche optimal ausgenutzt und verdichtet werden. Aktuell wurde nach einem langwierigen Verfahren eine Kieslagerhalle errichtet, die ein Abtrocknen des Kieses möglich macht und somit den hohen Energieaufwand zur Trocknung des Kieses verringert.

Die Halbinsel wurde in der Vergangenheit an den Uferböschungen dicht eingegrünt und liegt unterhalb der Bundesstraße, sodass das Industriegebiet nicht besonders in Erscheinung tritt. Eine direkt anliegende Wohnbebauung ist nicht vorhanden. Die Erschließung der Fläche für den Schwerlastverkehr wurde auf Grundstücken, die dem staatlichen Bauamt unterliegen, sichergestellt. Auch die Art und Weise wie die Erschließung erfolgen sollte, wurde somit entsprechend mit dem Straßenbauamt abgestimmt. Die Fahrspuren für An- und Ablieferung wurden geteilt und eine Unterführung der Bundesstraße errichtet. Die Erschließung reicht aus und führte die letzten Jahrzehnte auch zu keinen Stauungen oder Unfällen, deshalb kam es von Seiten des Straßenbauamtes hier zu keinen Einwänden. Eine stärkere Belastung der Straßen ist nicht zu befürchten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizdreuth lässt aufgrund der historischen Situation aus dem Jahre 1963 leider keine weitere wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes in diesem Bereich zu. Nach Vorgabe des Baugesetzbuches sollte der Flächennutzungsplan in einem Turnus von etwa zehn Jahren den Entwicklungsgedanken der Kommune Rechnung tragen.

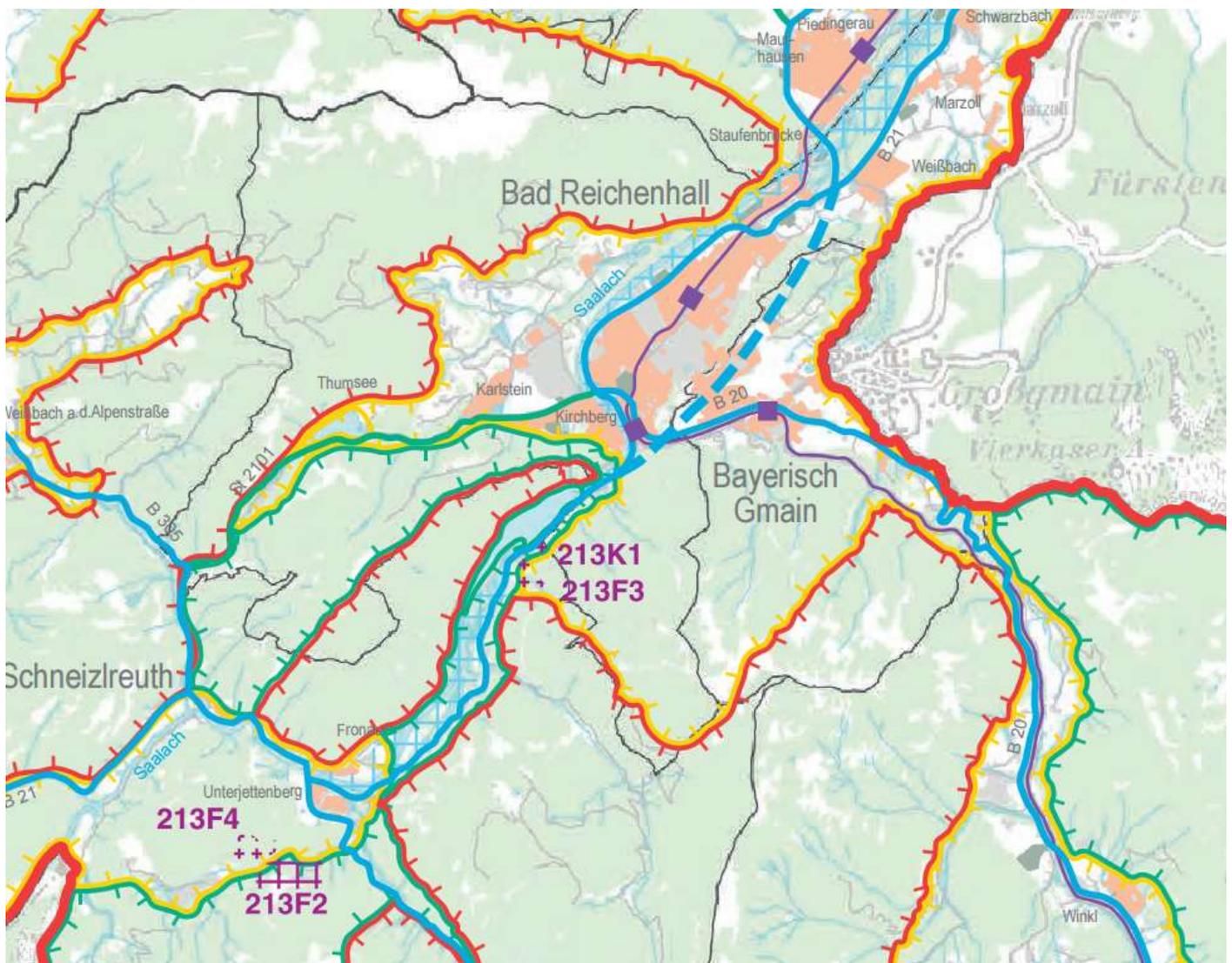
Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der sich detailliert mit den Auswirkungen des Bestandes auf die Umwelt auseinandersetzt. Anders als bei ähnlichen Verfahren geht es hier nicht um eine Neuansiedlung eines Betriebes sondern um die Aufnahme des IST- Zustandes, der bereits immer in der Vergangenheit mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wurde. Eine strenge Beauftragung des Bauherrn mit einem entsprechenden Monitoring durch Sachverständige ist die Folge. Zudem wurde beispielsweise vom Wasserwirtschaftsamt eine detaillierte Dokumentation gefordert. Entsprechend der Anlage 1 „UVP-pflichtige Bauvorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist darüber hinaus keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben notwendig. Ein Ausschluss von bestimmten Anlagen ergibt sich somit sowieso aufgrund der Einhaltung der Kontingentierung aus der BImSchV, der Baunutzungsverordnung, des Baugesetzbuches und der Heilquellenschutzverordnung. Darüber hinaus sind weitere Festsetzungen nicht notwendig. So fallen Nutzungen die UVP-pflichtig sind bereits weg, auch chemische Betriebe entsprechen nicht den Anforderungen, die sich aus der Heilquellenschutzverordnung ergeben.

Wie zuvor beschrieben, handelt es sich um einen bestehenden Betrieb aus den Fünfzigerjahren, der nun baurechtlich entsprechend erfasst werden soll, deshalb ist eine baurechtliche Bestandserfassung Thema. Die bestehenden Flächen werden bereits jetzt von den Betreibern intensiv genutzt, neue Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Die Saalachresolution ist dadurch eingehalten. Zusätzlich soll entsprechend der Saalachresolution die Längsvernetzung, des Feststoffhaushaltes und die Sohlsicherung gewährleistet werden, das wäre bei einem Ablass von der Entnahme des Kieses nicht mehr gewährleistet. Der Zugang zum Wasser ist durch die Ausbildung des Grundstückes als Halbinsel jederzeit möglich. Durch den vorgelagerten Niedrigwasserbereich der sich durch den Röthelbach ergibt, werden die Besucher vom Tiefwasserbereich des manchmal stark fließenden Gebirgsflusses getrennt. Zudem ist bei etwaiger Schleusenöffnung des Wehres ein gewisser Schutz gegeben. Bei Starkem Anstieg des Saalachwasserspiegels wirkt der Bereich des Röthelbachdeltas als Retentionsraum des Wassers. Der Saalacherlebnisweg wird nicht verhindert, da er bereits auf der anderen Seite des Sees geführt wird, auf dieser Seite des Sees tangiert der Geh- und Radweg lediglich den Bereich der Zufahrt.

Jedoch soll eine betriebliche Flexibilität für ein wirtschaftliches Handeln der Betriebe ermöglicht werden.

6. Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung

Ausschnitt aus dem Regionalplan Karte 2- Siedlung und Versorgung



In der Karte 2 der Regionalplanung, die die Siedlung und Versorgung darstellt, wird der Bereich Antretter mit 213K1 und 213F3 festgesetzt, es handelt sich hierbei um Vorranggebiete für Bodenschätze (hier F für Festgestein und K für Kies / Sand). Somit widerspricht die Planung auch nicht den Zielen der Regionalplanung.

Für die sonstigen Raumstrukturen der Regionalplanung ist dieser Bereich nicht unbedingt relevant, da der Verlauf des Landschaftsschutzgebietes bereits in die Planung mit aufgenommen wurde. Der Bereich Antretter ist ausgenommen

und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingearbeitet. Für den Bereich Bad Reichenhall ist explizit die Rede davon, dass im Mittelzentrum Bad Reichenhall die Wirtschaftsstruktur um Betriebe des produzierenden Gewerbes ergänzt werden soll. Auch hier deckt sich der Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung. In den bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange, gab es weder von der höheren Landesplanung oder der oberen Naturschutzbehörde Einwände.

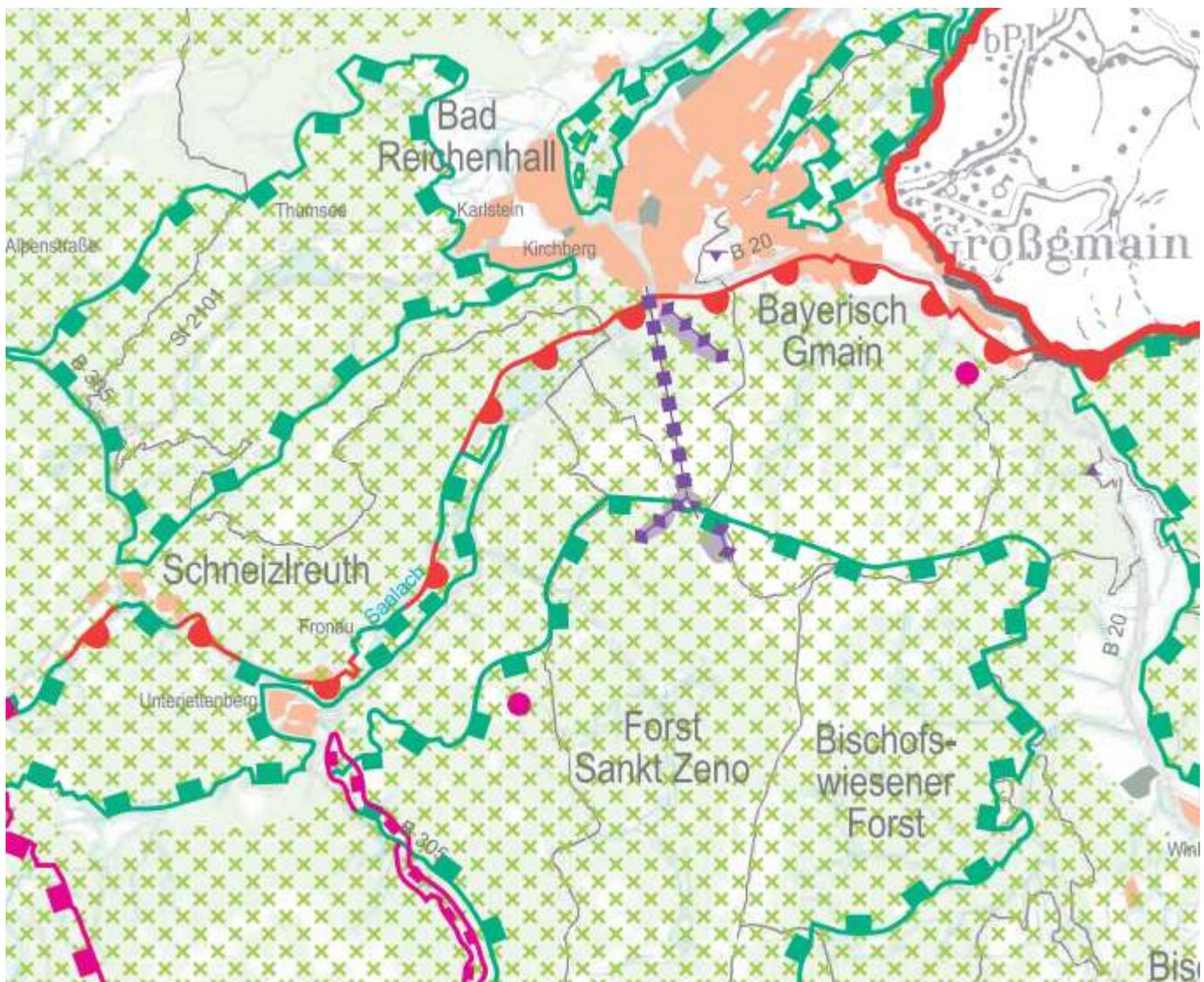
Ergänzend dazu steht im Regionalplan unter Punkt 6 Bodenschätze:

Bodenschätze

6.1 G Sicherung

Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden. Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.

Ausschnitt aus der Karte der Regionalplanung mit Darstellung der Landschaftsschutzgebiete



Das Anbindegebot wurde bereits in der Vergangenheit erfüllt und zusammen mit dem Staatlichen Bauamt umgesetzt. Somit ist der Betrieb angebinden und erschlossen, und die Erschließung bereits gesichert.

Das Plangebiet ist eingebettet in das Saalachtal und ist von der Bundesstraße und dem angrenzenden Hang durch seine Topologie beschränkt. Zudem grenzt das Industriegebiet an die Saalach und an das anliegende

Landschaftsschutzgebiet an. In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Nutzungen, die durch die Ausweisung der Fläche als Industriegebiet in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zudem sind die wirtschaftlichen Belange der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist ebenso ein Belang des Baugesetzbuches wie beispielsweise die Sicherung von Rohstoffvorkommen wie in diesem Fall durch den Rohstoff Kies etc. .

Bei einer bauordnungsrechtlichen Einstufung des Gebietes als teilprivilegiert oder privilegiert ist immer eine Angemessenheit darzustellen, zusätzlich sind die Belange des Naturschutzes und des Schallschutzes für die Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, für die Gesamtmaßnahme hingegen, könnten die Belange bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes auch nicht mehr berücksichtigt werden.

Bereits die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Regierung von Oberbayern getroffenen Anregungen für die Unterteilung der Flächen als Lager- und Industrieflächen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

7. Auswirkungen

Bereits jetzt wird die Fläche entsprechend genutzt, deshalb werden sich hier keine weiteren Auswirkungen ergeben. Der Verkehr wird durch die Maßnahme nicht zunehmen. Allerdings wird entsprechend der Lärmschutz erfasst, und in einer Kontingentierung für den Betrieb geregelt.

8. Verkehr

Um eine geeignete Erschließung für das Industriegebiet zu gewährleisten, wurden bereits in der Vergangenheit zahlreiche Vereinbarungen mit dem Straßenbauamt getroffen. Hierzu wurden getrennte Fahrspuren für die Zu- und Abfahrt angelegt und eine Unterführung errichtet. Der öffentliche Geh- und Radweg wurde so verlegt, dass er nicht im Kreuzungspunkt der Zufahrten liegt, durch die bereits durchgeführte Maßnahme konnte in der Vergangenheit kein Rückstau auf die Bundesstraße festgestellt werden. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange formulierte das staatliche Bauamt Traunstein die Auflage, dass die Zu und Abfahrten nicht geändert werden dürfen. Auch für die Feuerwehr konnte damit eine entsprechend gute Erschließung der Industriefläche gewährleistet werden. Bei der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Erreichbarkeit und die Einhaltung der Hilfsfrist abgefragt und getestet. Danach konnte die Reichenhaller Feuerwehr die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleisten. Der Betrieb wird generell mit LKW's betrieben. Eine gute Erreichbarkeit einzelner Anlagen und Gebäude ist somit ohnehin schon gegeben.

9. Versorgung

Für die Versorgung der Landkreise mit den Rohstoffen Kies, Sand, Beton und im weiteren Sinne für den Betrieb des Restwasserkraftwerkes spielt der Betrieb eine zentrale Rolle. Im Umkehrschluss wäre bei einer Aufgabe des Betriebes eine Anlieferung von Sanden und Kiesen aus entfernteren Regionen die Folge und würde somit zu höheren Emissionen des Feinstaubes und einer deutlich erhöhten Verkehrsbelastung bei der Anlieferung der Rohstoffe führen. Hierzu wurde dieser Bereich in den Regionalplänen als Vorranggebiet für Bodenschätze wie Sand, Kies und Festgestein festgesetzt, um die Region Südostbayern mit Bodenschätzen zu versorgen. Sollte dieser Bereich für den Kies- und Sandabbau nicht mehr zur Verfügung stehen, würde die Verkehrsbelastung durch zusätzliche Lieferungen aus dem benachbarten Ausland zunehmen.

10. Umweltbelange

Wie bereits beschrieben, ist hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, deshalb wurden die Auswirkungen des Bebauungsplanes im Umweltbericht erfasst. Da der Betrieb ja bereits seit 1954 an diesem Standort existiert, sind keine weiteren Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten. Bei einer Ansiedelung weiterer Betriebe wird gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sollten sie den Anforderungen der Anlage 1 für UVP-pflichtige Bauvorhaben entsprechen. Die Verträglichkeit des bestehenden Betriebes wurde im Umweltbericht dargestellt. Zudem besteht die Chance im Rahmen der Bauleitplanung das Mündungsdelta des Röthelbaches für viele Tier- und Fischarten wieder lebenswerter zu machen. So könnten beispielsweise wieder Amphibien und Fischarten wie die Elritze oder Äschen angesiedelt werden. Ein weiterer positiver Effekt wäre die Erweiterung der Artenvielfalt des Auwaldbereiches in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Eine enge Abstimmung mit dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. und der unteren Naturschutzbehörde des

Landratsamets Berchtesgadener Land wäre sinnvoll. Da der Bereich des Röthelbachtals nicht mehr ausgebagert und der nördliche Bereich nicht mehr als Lagerfläche aufgeschüttet werden soll, ist weder eine Bewertung durch einen Gewässerökologen noch ein Eingriffs- und Ausgleichskonzept nötig. Es gibt in der aktuellen Planung keinen Eingriff. Aktuell sind für die Flächen keine Bebauungen vorgesehen, somit ist auch keine ökologische Baubegleitung notwendig.

11. Immissionsschutz

Auch nach der schallschutztechnischen Untersuchung des anerkannten schalltechnischen Beratungsbüros Bekon Lärmschutz und Akustik GmbH ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wohnansiedlungen Kibling und Baumgarten. Darin wurden drei unterschiedliche Nutzungsbereiche mit Lärmkontingenten versehen. Die Kontingente sind im Bebauungsplan in der Nutzungsschablone aufgeführt und festgesetzt. Zudem sind die Ergebnisse in den Umweltbericht mit eingeflossen und sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden an das Ingenieurbüro Bekon weitergegeben.

12. Wasser- und Bodenschutz

Das Industriegebiet ist bereits vollständig erschlossen, darüber hinaus besteht aktuell keine Notwendigkeit die Anlagen zu erweitern. Neue großräumige Erschließungsflächen sind nicht notwendig. Die Kläranlagen wurden bereits so ausgelegt, dass sie gegebenenfalls anfallendes Abwasser aus den Personalduschen, Toilettenanlagen und Brotzeitküchen klären können, allerdings wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter lieber zuhause duschen und somit das anfallende Abwasser gering ist.

Wasser- und Bodenschutz wurden im Umweltbericht untersucht und dargestellt. Erosionsschäden sind auf dem Gelände nicht zu erkennen. Um die Fließgeschwindigkeit der Saalach in Richtung Wehr zu erhöhen, wurden in der Vergangenheit von der Deutschen Bahn Leitdämme errichtet, die zusätzlich einen Hochwasserschutz bieten. Zugleich verhindern die Dämme einen Wiedereintrag der Böden der aufgeschütteten Halbinsel in die Saalach. Das Grundstück entlang der Saalach ist immer noch Eigentum der Deutschen Bahn, hierzu sind zahlreiche privatrechtliche Grunddienstbarkeiten für die Nutzung eingetragen. Allerdings betreffen diese nicht die Leitdämme. Hierzu nur kurz: Bei den Böden handelt es sich um das aus der Saalach gewonnene Material, das verdichtet und verfestigt wurde. In die darunterliegenden tieferen Bodenschichten wurde auch in der Vergangenheit nicht eingegriffen. Das Oberflächenwasser versickert auf der Halbinsel in den kiesigen Bodenschichten. Ein Eintrag in die Saalach ist aufgrund der Überhöhung der Randbereich nicht möglich, ein Eingriff in die Uferzonen ist zusätzlich nicht möglich, da das Grundstück und die Leitdämme Eigentum der Bahn sind und hierzu seit einigen Jahren ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Die zum Betrieb notwendigen Wasserkreisläufe werden ständig im Kreislauf gepumpt und aus den Absetzbecken entnommen. Entnahmen aus der Saalach werden von einem externen Sachverständigen überwacht und dokumentiert und müssen an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein jährliche gemeldet werden. Ebenso verhält es sich bei den Kläranlagen. Altlasten auf dem Gelände sind nicht bekannt.

Eine Bodenordnung bzw. ein Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich. Bereits bei der letzten Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 07.06.2017 stellte die Regierung fest, dass die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) 3.3 und der Regionalplan Südostbayern (RP 18) BII 3.1 der Planung nicht entgegenstehen. Zudem wurde in der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange das Bayerische Landesamt für Umwelt gehört.

Hierzu schrieb dieses: "Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, vorsorgender Bodenschutz) werden weiterhin nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. ..." Auzug aus dem Schreiben Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB vom 01.06.2017.

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Plötzeneder

Architekt, Stadtplaner und Brandschutzplaner